

Aktenzeichen: 4 AZR 239/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 7. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. I Fallgruppe 2, VergGr. I a Fallgruppe 2, VergGr. I b Fallgruppe 6 und VergGr. II a Fallgruppe 1 a; ZPO §§ 144, 286 (Angestellter mit Forschungsaufgaben auf dem Gebiete der Tierzucht an einer Universität)

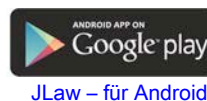
Leitsätze:

1. Für Angestellte mit wissenschaftlichen Forschungsaufgaben gelten die Tätigkeitsmerkmale der VergGruppen II a Fallgruppe 1 a, I b Fallgruppe 6, I a Fallgruppe 2 und I BAT Fallgruppe 2. Hierbei handelt es sich um echte Aufbaufallgruppen. Bei ihrer Anwendung ist vom tariflichen Begriff der Forschung (Protokollnotiz Nr. 2) und nicht von den entsprechenden Begriffen des Verfassungsrechts und Hochschulrechts auszugehen.
2. Forschungsaufgaben im Sinne der VergGr. I b Fallgruppe 6 müssen wahrnehmbar schwieriger sein als solche der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a. Sie müssen außerdem zur "selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung" übertragen sein. Die damit geforderte Selbständigkeit setzt eine seiner Stellung entsprechende Selbständigkeit des Angestellten bezüglich der anzuwendenden wissenschaftlichen Methode sowie der Wahl der Hilfsmittel voraus, "Verantwortliche Bearbeitung" fordert, daß der Angestellte für seinen Forschungsbeitrag die persönliche und wissenschaftliche Verantwortung tragen muß. Mitverantwortung an dem wissenschaftlichen Gesamtobjekt ist jedoch ausreichend.
3. Die Merkmale der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 fordern darüber hinaus mit "hochwertigen Leistungen" eine ganz besondere wissenschaftliche Qualifikation des Angestellten, die auch für die entsprechende Forschungstätigkeit notwendig sein muß.
4. Unter die Fallgruppe 2 der VergGr. I BAT fallen nur Forschungsaufgaben mit außergewöhnlichem Charakter, die außerordentliche fachliche Anforderungen an den Angestellten stellen, die diejenigen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 beträchtlich übersteigen. Eine entsprechende Qualifikation kann sich auch aus der zusammenfassenden Beurteilung aller Arbeitsvorgänge des Angestellten gemäß § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT ergeben.
5. Bei der Bestimmung der Arbeitsvorgänge von Angestellten mit Forschungsaufgaben kommt es entscheidend auf die jeweiligen Arbeitsergebnisse an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 239/79

5 Sa 121/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
7. Oktober 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

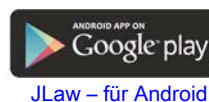
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Prieschl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. November 1978
- 5 Sa 121/78 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger ist Diplomlandwirt. Seit dem 15. März 1952 steht er beim Institut für Tierernährung der Universität H als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in den Diensten des beklagten Landes. Aufgrund eines von ihm in einem Vorprozeß erstrittenen rechtskräftigen Urteils des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 4. Juni 1969 - 5 Sa 36/68 - erhält der Kläger seit dem 1. Januar 1966 Vergütung nach VergGr. I a BAT.

Bis zum Jahre 1968 führte der Kläger mittels einer von ihm aufgebauten Respirationsanlage Forschungsuntersuchungen über den Energie- und Stoffumsatz von landwirtschaftlichen Großnutztieren zu Problemen der Tierernährung und des Gesamtstoffwechsels durch, bei denen es in erster Linie um Forschungen bezüglich des Brutto- und Nettogesamtumsatzes an Energie ging. Seit 1969 befassen sich die vom Kläger durchgeführten Versuche zunehmend mit Vorgängen während der Energieumsetzung nach der Fütterung im Körper der Tiere. Zu diesem Zweck führt der Kläger seit 1970 Untersuchungen über den Energiewechsel an fistulierten Tieren in der Respirationsanlage durch. Fistulierte Tiere sind solche, an denen mittels eines operativen Eingriffs durch einen Veterinärmediziner ein künstlicher Eingang bzw. Ausgang am Pansen des Versuchstieres angelegt wird, womit ermöglicht wird, gleichzeitig biochemische und verdauungsphysiologische Messungen durchzuführen. Hierdurch können beim gleichen Tier die Auswirkungen verschiedener Fütterungsmethoden wissenschaftlich untersucht werden. Durch die bisher in Deutschland einzige Kombination von Respirationsanlage und Fistulierung bei landwirtschaftlichen Großnutztieren wird in Bezug

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



auf die Erfassung des Stoffumsatzes eine Genauigkeit erreicht, die weltweit führend ist. Außerdem werden seit 1974 in der Respirationskammer telemetrische Messungen mittels einer vom Kläger entwickelten Meßeinrichtung an den Tieren durchgeführt, wobei deren Freß- und Wiederkauverhalten drahtlos auf Meß- und Registriereinrichtungen übertragen wird, um festzustellen, ob das Wiederkauverhalten mit der Futterqualität und der Futtermenge in ursächlichem Zusammenhang steht. Auf diese Weise läßt sich der Bedarf eines Tieres an Protein und Energie für die Umwandlung in bestimmte Mengen an Milch und Fleisch experimentell belegen und ermitteln. Die von dem Kläger bei der Durchführung seiner Versuche gefundenen Daten werden außerdem von der Arbeitsgruppe des Professors R , mit dem der Kläger in Teamarbeit eng zusammenarbeitet, über Modellrechnungen mit den Erkenntnissen der Biochemie und der Physiologie verbunden, um auf diese Weise Aussagen über Futterwerte und Futterverwertung bei einzelnen Futtermitteln herauszufinden.

Einen weiteren nicht unerheblichen Teil seiner Gesamtarbeitszeit verwendet der Kläger für Forschungsaufgaben auf dem Gebiete der Schweinemast zur Ermittlung des Effektes verschiedener Antibiotika auf die Mastleistung sowie zu Problemen des Einsatzes von konserviertem Mais, der Technik des Verdauungsversuchs mit Schweinen und der Beifütterung für Ferkel. Auch in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Instituten führt der Kläger Forschungsarbeiten durch, so z. B. mit dem Institut für Zoophysiologie und dem Institut für Kleintierzucht, für das der Kläger eine Anlage zur Messung des Energieumsatzes von Puten und Hennen entwickelt hat, sowie mit dem Institut für Biologische Chemie, für das er den Gaswechsel von Studenten unter dem Einfluß von Sorbit untersucht hat. In engem Zusammenhang mit den Problemen der Energieumsetzung befaßt sich der Kläger auch mit der Futtermittelkunde, einer selbständigen wissenschaftlichen Disziplin innerhalb der Tierernährung, weil Futtermittelkunde und Energieumsetzung sowie Mastprobleme in einem engen naturwissenschaftlichen Zusammenhang stehen. Im Wochendurchschnitt



- 4 -

verwendet der Kläger 5 Stunden auf das Studium der Fachliteratur, 5 Stunden auf die Versuchsplanung, 15 Stunden auf die Überwachung und Durchführung der Versuche, 10 Stunden auf Versuchsberechnungen und die Auswertung der Versuche sowie 10 - 15 Stunden auf anderweitige Aufgaben.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. I BAT zu zahlen. Er hat vorgetragen, die eingeklagte tarifliche Mindestvergütung stehe ihm schon deswegen zu, weil sich seine Tätigkeit inzwischen im Vergleich zu der vom Landesarbeitsgericht im Vorprozeß beurteilten Aufgabenstellung wesentlich erschwert und geändert habe. Nunmehr habe seine Forschungstätigkeit eine neue wissenschaftliche Zielsetzung. Außerdem seien jetzt verfeinerte und vielfältigere wissenschaftliche Methoden anzuwenden. Für sein Prozeßbegehren spreche auch seine interdisziplinäre Forschungstätigkeit. "Hochwertige Leistungen" im Sinne der Merkmale der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 erbringe er schon deswegen, weil er mit dem Aufbau und dem Betrieb der Respirationsanlage betraut gewesen sei, für die es weder wissenschaftlich noch technisch Vorbilder gebe. Gemessen daran decke seine jetzige Forschungstätigkeit noch breitere Wissensgebiete ab. Auch die Bedeutung seiner Tätigkeit für die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung sowie die Volkswirtschaft sei im Vergleich zu früher erheblich gestiegen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

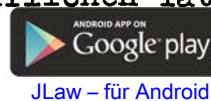
festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. I BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Fallgruppe 2 der VergGr. I BAT sei einzelnen Spitzenpositionen im Forschungsbereich vorbehalten, bei denen eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation gefordert werde. Damit werde von den Tarifvertragsparteien gegenüber den "hochwertigen Leistungen" der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 eine nochmalige beträchtliche Steigerung der Qualität der Forschungstätigkeit verlangt. Im Hinblick auf diese besonderen Anforderungen der tariflichen Tätigkeits-

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

merkmale sei die Klage jedoch nicht schlüssig. Da wissenschaftliche Forschung niemals auf einer bestimmten Entwicklungsstufe stehenbleibe, könne der Kläger sich auf die Änderung der Forschungsaufgaben und Forschungsmethoden nicht berufen, auch nicht darauf, daß er interdisziplinäre Forschungsaufgaben erledige. Gerade im Bereiche der Naturwissenschaften sei interdisziplinäre Forschungstätigkeit notwendig und immer stärker üblich. Die Forschungstätigkeit des Klägers auf dem Gebiete der Schweinemast betreffe ein in der Öffentlichkeit bereits bekanntes Verfahren im Bereiche der Schlachtvieherzeugung und entspreche nicht einmal den Merkmalen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2. Selbstbestimmte Forschungsarbeit wie ein Ordinarius könne und dürfe der Kläger ohnehin nicht betreiben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 22.713,84 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Berufung des Klägers gegen das arbeitsgerichtliche Urteil nicht zurückgewiesen werden.

Da sich seit Verkündung des Vorprozeßurteils des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 4. Juni 1969 - 5 Sa 36/68 - nicht nur die tariflichen Tätigkeitsmerkmale und damit das anzuwendende Recht, sondern auch die Tätigkeit des Klägers geändert haben, steht die materielle Rechtskraft dieses Urteils einer erneuten und auch inhaltlich anderen Entscheidung der Gerichte für Arbeitssachen nicht entgegen (§ 322 Abs. 1 ZPO). Das gilt nicht nur für die nunmehr eingeklagte VergGr. I BAT, die es im Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung des Vorprozesses noch nicht gab, sondern auch für die niedrigeren



Vergütungsgruppen. Aus den gleichen Gründen erzeugt das Urteil des Vorprozesses für den vorliegenden Rechtsstreit auch keinerlei Präklusionswirkungen (vgl. die Urteile des Senats BAG 23, 343 [346] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO sowie AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT). Hiervon geht mit Recht auch das Landesarbeitsgericht aus.

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung gilt zwischen den Parteien der BAT unmittelbar und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG. Da die Klageforderung für den Zeitraum ab 1. Dezember 1975 geltend gemacht wird, ist mit dem Landesarbeitsgericht darauf abzustellen, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung sieht das Landesarbeitsgericht beim Kläger im Gegensatz zum Arbeitsgericht, das dessen gesamte Forschungstätigkeit als einen großen Arbeitsvorgang betrachtet hat, als Arbeitsvorgänge die Forschungsaufgaben auf dem Gebiete der tierischen Energieumsetzung sowie die weiteren Forschungsaufgaben auf dem Gebiete der Schweinemast an. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist beim ersten Arbeitsvorgang des Klägers das Arbeitsergebnis die Feststellung der Ergebnisse der Messungen der Energieumsetzung und die Aufklärung der Vorgänge während der Energieumsetzung bei der Fütterung im Körper der Versuchstiere. Mit Recht hat dabei das Landesarbeitsgericht die diesem Arbeitsergebnis dienenden Zusammen-



hangstätigkeiten des Klägers unter Berücksichtigung der praktischen Übung im Forschungsbetrieb diesem Arbeitsvorgang zugerechnet (vgl. BAG AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Im Hinblick auf das vom Landesarbeitsgericht festgestellte Arbeitsergebnis lassen sich die entsprechenden Aufgaben des Klägers nicht voneinander trennen. Sie sind auch tarifrechtlich einheitlich bewertbar. Dasselbe gilt auch für die Forschungsaufgaben des Klägers auf dem Gebiete der Schweinemast: Hier ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Arbeitsergebnis die Feststellung der Wirkung der verschiedenen Antibiotika und Futtermittel auf die Mastleistung der Versuchstiere. Auch hierbei hat das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung der praktischen Übung im Forschungsbetrieb in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung die jeweiligen Zusammenhangstätigkeiten dem zweiten Arbeitsvorgang des Klägers zugerechnet. Auch diese Aufgaben des Klägers sind tatsächlich nicht abtrennbar und tarifrechtlich einheitlich bewertbar.

Entgegen der Meinung des beklagten Landes in der Revisionserwiderung und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat enthalten diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts weder einen Verstoß gegen § 22 BAT n.F. noch eine Verkennung des Begriffs des Arbeitsvorganges. Daher ist es auch rechtlich nicht möglich, mit dem beklagten Land beim Kläger kleinere als die vom Landesarbeitsgericht angenommenen Arbeitsvorgänge zu bestimmen. Dem stehen insbesondere die vom Landesarbeitsgericht festgestellten jeweiligen Arbeitsergebnisse entgegen. Im Gegensatz zur Meinung des beklagten Landes dienen nämlich z.B. auch die Forschungen des Klägers über die Frage der Reaktion der Schweine auf Maisfütterung dem Arbeitsergebnis des zweiten Arbeitsvorganges und machen daher einen Bestandteil dieses Arbeitsvorganges aus. Gleichfalls lassen sich die Experimente des Klägers im Bereiche der tierischen Energieumsetzung weder tatsächlich noch rechtlich danach aufgliedern, an welchen Versuchstieren sie im einzelnen vorgenommen werden. Unabhängig davon, ob das an Lamas, Rindern, Hühnern oder anderen Tieren geschieht, dienen nämlich alle diese Forschungsauf-



gaben dem gleichen Arbeitsergebnis, d.h. der Messung der Energieumsetzung bei Tieren, wobei die wissenschaftlichen Resultate gerade davon abhängen, daß die Ergebnisse bei Versuchstieren verschiedener Art vergleichend gewürdigt und ausgewertet werden. Aus den gleichen Gründen hat das Landesarbeitsgericht zutreffend auch die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jeweiligen Experimente des Klägers nicht zergliedert, sondern jeweils insgesamt den beiden Arbeitsvorgängen zugerechnet (vgl. das Urteil des Senats vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 - = AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Aus den gleichen Gründen hat das Landesarbeitsgericht mit dem Arbeitsgericht rechtsfehlerfrei auch das jeweilige Studium der Fachliteratur als Zusammenhangstätigkeit betrachtet.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß der erste Arbeitsvorgang des Klägers, der unstreitig mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, nicht den Merkmalen der vom Kläger für sich beanspruchten VergGr. I BAT Fallgruppe 2 entspricht. Dabei zieht das Landesarbeitsgericht richtig die nachstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit Forschungsaufgaben heran, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach VergGr. I b BAT Fallgruppe 6

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt, daß schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind,

nach VergGr. I a Fallgruppe 2

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 6 heraushebt, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert und

nach VergGr. I BAT Fallgruppe 2

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 2.

Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt mit Recht, daß es sich hierbei um echte Aufbaufallgruppen handelt, so daß zunächst mit dem Landesarbeitsgericht die Erfüllung der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a und danach die der jeweiligen qualifizierenden Merkmale der höheren Vergütungsgruppen zu überprüfen war (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Entgegen der Meinung des Klägers hat dabei das Landesarbeitsgericht zu Recht in seine entsprechende Überprüfung auch die VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a einbezogen, da auch die dort geregelten Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit Forschungsaufgaben in Betracht kommen. Gerade Forschungsaufgaben gehören nämlich in allen wissenschaftlichen Fachrichtungen zu den Aufgaben von Angestellten mit wissenschaftlicher Hochschulbildung. Außerdem wird in den Merkmalen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 ausdrücklich auf diejenigen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a verwiesen. Der Kläger kann also nicht erfolgreich einwenden, für Angestellte mit Forschungsaufgaben kämen nur die Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 als Ausgangsfallgruppe in Betracht.

Zutreffend bejaht das Landesarbeitsgericht beim Kläger die Erfüllung der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a deswegen, weil er als Diplomlandwirt über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügt und eine "entsprechende Tätigkeit" ausübt, d.h. eine Tätigkeit, die diese Hochschulbildung auch ihrerseits erfordert (vgl. BAG AP Nr. 34 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Demgegenüber wird in den Merkmalen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 für Angestellte in der Forschung eine Heraushebung aus den Merkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a dadurch gefordert,



- 10 -

"daß schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind."

Dabei haben die Tarifvertragsparteien den Begriff der "Forschung" für den Bereich des BAT selbst in der Protokollnotiz Nr. 2 definiert, so daß mit dem Landesarbeitsgericht auf diesen tariflichen Forschungsbegriff abzustellen ist und nicht etwa auf den entsprechenden Begriff des Verfassungsrechts (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) oder des Hochschulrechts. Weiter geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß nach dem Tarifwortlaut und nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang die Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 eine Qualifizierung der Forschungstätigkeit des Angestellten der Art fordern, daß seine Aufgaben wahrnehmbar schwieriger sind als der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a entsprechende Forschungsaufgaben. Außerdem müssen sie dem Angestellten "zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung" übertragen sein. Die damit geforderte Selbständigkeit der Tätigkeit setzt eine seiner Stellung entsprechende Entscheidungsfreiheit des wissenschaftlichen Angestellten über den zur Erbringung der geschuldeten Leistung einzuschlagenden Weg und damit zugleich über die anzuwendende wissenschaftliche Methode sowie die Wahl der Hilfsmittel voraus (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen, auch Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, VergO, Anm. 16). Damit sind jedoch weder fachliche Weisungen eines Vorgesetzten noch die in vielen Fachdisziplinen unumgängliche Arbeit in einem wissenschaftlichen Team ausgeschlossen, in dem auch der Kläger tätig ist. Das weitere Merkmal der "verantwortlichen Bearbeitung" fordert, daß der Angestellte für seinen Forschungsbeitrag die persönliche und wissenschaftliche Verantwortung tragen muß, wobei Mitverantwortung an dem betreffenden wissenschaftlichen Gesamtobjekt ausreichend ist und von ihm auch nicht die Verantwortung nach außen getragen werden muß (vgl. BAG AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT). Dem entspricht auch eine entsprechende gemeinsame Erklärung der Tarifvertragsparteien (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, aaO, Anm. 16).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zumindest aus den subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts geht hervor, daß es bei der Anwendung der Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 von den zutreffenden Rechtsbegriffen ausgegangen ist. Ohne Verstöße gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze sowie bei Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Tatumstände bejaht dann das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, daß der erste Arbeitsvorgang des Klägers den Merkmalen dieser Vergütungsgruppe entspricht.

Die Merkmale der Fallgruppe 2 der VergGr. I a BAT fordern darüber hinaus eine Heraushebung durch "hochwertige Leistungen" bei schwierigen Forschungsaufgaben. Damit stellen die Tarifvertragsparteien zunächst klar, daß hier gegenüber den Merkmalen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 bei der Schwierigkeit der Aufgaben keine höheren Anforderungen gestellt werden sollen. Vielmehr stellen sie mit dem andersartigen Begriff der "hochwertigen Leistungen" auf den wissenschaftlichen Wert der Tätigkeit ab, womit demgemäß eine ganz besondere wissenschaftliche Qualifikation auf Seiten des Angestellten gefordert wird, die auch für die entsprechende Forschungstätigkeit notwendig sein muß (vgl. auch dazu Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, aaO, Anm. 16).

Auch hier geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus und nimmt ohne Verstoß gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze unter Würdigung aller entscheidungserheblicher Tatumstände im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes an, daß bei seinem ersten Arbeitsvorgang die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 entspricht.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision, das Landesarbeitsgericht sei von überhöhten Anforderungen ausgegangen, greifen nicht durch. Sie beschränken sich sachlich nur auf die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts unter den zutreffend definierten Begriff der "hochwertigen Leistungen" und gehen schon deswegen fehl, weil sich die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts in dessen tatrichterlichem Beurteilungsspielraum halten. Insoweit kann sich die Revision auch nicht auf das Vor-



prozeßurteil berufen, da dessen materielle Rechtskraft vorliegend aus den schon dargelegten Gründen einer anderen Beurteilung durch die Gerichte für Arbeitssachen nicht entgegensteht und auch keinerlei Präklusionswirkungen erzeugt. Abgesehen davon erwachsen die Entscheidungsgründe eines Zivilurteils ohnehin nicht in Rechtskraft. Daher war das Landesarbeitsgericht unabhängig von der Vorprozeßentscheidung in der Subsumtion der Tatumstände unter den unbestimmten Rechtsbegriff der "hochwertigen Leistungen" (VergGr. I a BAT Fallgruppe 2) im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes frei.

Die Merkmale der vom Kläger für sich beanspruchten VergGr. I Fallgruppe 2 verlangen darüber hinaus, daß

"die Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als
eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 2."

Diese Tätigkeitsmerkmale sind sehr allgemein gefaßt und eröffnen damit den Tatsachengerichten einen weiten Beurteilungsspielraum. Die Tarifvertragsparteien verzichten darin auch im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Regelungen darauf, die Heraushebung durch die deutlich höhere Bewertung auf bestimmte rechtliche (z. B. Schwierigkeit, Bedeutung oder Verantwortung der Tätigkeit) oder tatsächliche Voraussetzungen (z. B. Art der Forschungstätigkeit, Größe der Forschungsobjekte) zu beschränken. Da andererseits jedoch schon die VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 hohe Anforderungen an den Angestellten und seine Forschungsarbeiten stellt und demgegenüber von den Tarifvertragsparteien eine weitere deutliche Heraushebung gefordert wird, muß eine Tätigkeit, um den Anforderungen der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 zu entsprechen, außergewöhnlichen Charakter haben und demgemäß außerordentliche fachliche Anforderungen an den Angestellten stellen, die diejenigen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 beträchtlich übersteigen.

Auch hier geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, den es auch bei seiner Subsumtion beibehält. In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise kommt es ohne Verstoß gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze bei Berücksichtigung des gesamten Vortrages des Klägers zu dem Ergebnis, daß dessen Tätigkeit im Rahmen seines ersten Arbeitsvorganges nicht den Merkmalen der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 entspricht. Dabei weist das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf



hin, daß der Kläger für die in den Merkmalen der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 gestellten hohen Anforderungen keine für eine entsprechende Subsumierung geeigneten Tatsachen vorgetragen hat.

Erfolglos wendet die Revision demgegenüber ein, das Landesarbeitsgericht habe damit zu strenge Anforderungen gestellt. Es ist vielmehr bei der deutlichen Heraushebung im Sinne der Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen und hat ihn auch bei der Subsumtion beibehalten. Entgegen der Meinung des Klägers bedingt auch die Bindung wissenschaftlicher Forschungsarbeit an die jeweils neuesten Forschungsmethoden und den jeweils neuesten Stand der Wissenschaft keineswegs zwingend und absolut die Erfüllung der Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2. Vielmehr handelt es sich dabei um unumgängliche Voraussetzungen jeder wissenschaftlichen Forschungstätigkeit, wie mit Recht auch das Landesarbeitsgericht hervorhebt. Vergleich mit Ordinarien hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Annahme der Revision überhaupt nicht gezogen. Auch Fragen des Universitätsrechts hat es mit Recht nicht erörtert. Vielmehr hat das beklagte Land diese Fragen in den Prozeß eingeführt und damit übersehen, daß Ordinarien Beamte sind und schon deswegen zwischen diesen und dem Kläger bezüglich der Vergütung keine Vergleiche angestellt werden können (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 21 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Schließlich verkennt die Revision auch noch, daß interdisziplinäre Forschung, wie sie der Kläger betreibt, ebenfalls nicht notwendigerweise zur Folge hat, daß damit die Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 erfüllt werden.

Auch die demgegenüber erhobenen prozessualen Rügen der Revision greifen nicht durch. Da, wie sich die Parteien sogar gegenseitig schriftsätzlich bestätigt haben (vgl. Bl. 44, 48 und 84 der Vorakten), die Tätigkeit des Klägers unstreitig ist, ist schon deswegen für Rügen nach § 286 ZPO vorliegend kein Raum (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Zwar mag es, wie die Revision zutreffend bemerkt, der Zuziehung eines Sachverständigen von Amts wegen zur Unterrichtung des Gerichts bzw. zur Aufklärung des Sachverhalts nach § 144 ZPO bedürfen, wenn einem Gericht für Arbeitssachen unzugängliche Fachfra-



gen aus dem Gebiete der Tierzucht und Veterinärmedizin rechtliche Bedeutung gewinnen. Das ist jedoch vorliegend bezüglich des vom Landesarbeitsgericht beurteilten ersten Arbeitsvorganges des Klägers nicht der Fall. Das Landesarbeitsgericht führt nämlich in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise aus, daß die entsprechenden Aufgaben des Klägers nach seiner Auffassung nur den Merkmalen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 entsprechen und demgemäß die Klage insoweit bezüglich der Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 nicht schlüssig ist. Unter diesen Umständen hat das Landesarbeitsgericht das ihm insoweit zukommende Ermessen weder überschritten noch mißbräuchlich angewendet, wenn es von der Zuziehung eines Sachverständigen nach § 144 ZPO abgesehen hat (vgl. das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 - = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen), zumal es Sache des Klägers ist, die für die Schlüssigkeit seiner Klage notwendigen Tatsachen vorzutragen.

Gleichwohl bedarf es der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die Revision wendet nämlich mit Recht ein, daß das Landesarbeitsgericht nicht geprüft hat, ob die Klage nicht im Hinblick auf die vom Landesarbeitsgericht selbst angeführte, aber nicht weiterverfolgte Vorschrift des § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT begründet ist, was sich aus der danach gebotenen Summierung der Arbeitsvorgänge des Klägers ergeben könnte.

Zwar führt demgegenüber das beklagte Land mit Recht aus, daß das Arbeitsgericht im Gegensatz zum Landesarbeitsgericht die gesamte Tätigkeit des Klägers überprüft hat und dabei zu dem Ergebnis gekommen ist, daß diese nicht den Merkmalen der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 entspricht. Das beklagte Land weist auch mit Recht darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht sowohl im Tatbestand als auch einleitend in seinen Entscheidungsgründen in prozessual zulässiger Weise die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts gemäß § 543 ZPO in Bezug genommen hat (S. 8 und 9 des angefochtenen Urteils).



Daher wird das Landesarbeitsgericht nunmehr noch zu überprüfen haben, ob sich eine Qualifizierung im Sinne der Merkmale der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 zugunsten des Klägers aus einer zusammenfassenden Betrachtung aller seiner Arbeitsvorgänge ergibt. Gerade bei der allgemein gehaltenen Fassung dieser Tätigkeitsmerkmale ist eine solche Qualifizierung auch bei Angestellten mit Forschungsaufgaben rechtlich möglich, wobei wiederum den Tatsachengerichten ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt (vgl. die Urteile des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, [demnächst AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sowie AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Dabei wird möglicherweise von entscheidender rechtlicher Bedeutung sein, ob der zweite Arbeitsvorgang des Klägers auf dem Gebiete der Schweinemast seinerseits den qualifizierenden Merkmalen der VergGr. I BAT Fallgruppe 2 entspricht, da sonstige Aufgaben vom Kläger unstreitig nicht oder nur in unwesentlichem Umfang wahrgenommen werden.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
Prieschl Dr. Richter

